

und Bemühung durch Verpachtung zuziehen würde, denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung des Betriebskapitals auch einen Ertrag für seine eigene Tätigkeit (oben a) und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen und daher als Einkommen rechnen.

c) Als Hilfsmittel zur Vermeidung grober Mißgriffe bei der Schätzung können vorsichtig aufgestellte Schätzungsgrundsätze dienen, insbesondere solche für die Bodenrente der Grundstücke unter Berücksichtigung der verschiedenen Bodenarten und Lagen. Diese Grundlätze sind, nach Vorbereitung von seiten des Vorsitzenden der Berufungskommission unter Zuziehung Sachverständiger, durch die Berufungskommission festzusetzen. Solange dies nicht vollständig geschehen ist, können die von den Bezirksausschüssen bisher festgestellten Grundlätze Anwendung finden.

d) Hierzu kommt der Mietwert der zu Wohnungs- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäude (Art. 16) einschließlich der Stallung für Ruzuspferde und Heuisen für Kutschwagen.

e) In jedem Falle der Anwendung solcher Schätzungsgrundsätze (c) ist das Ergebnis daraufhin besonders zu prüfen, ob es den tatsächlichen Verhältnissen nicht zuwiderläuft, da lediglih eine Veranlagung des wirklichen Einkommens — und zwar des vorangegangenen Kalenderjahres — unter Vermeidung zu niedriger und zu hoher Einschätzung den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Die schablonenmäßige Anwendung von Schätzungsgrundsätzen ohne Rücksicht auf die den wirklichen Ertrag wesentlich beeinflussenden Verhältnisse des Einzelfalles ist sowohl bei den Angaben in den Selbsteinschätzungen wie bei der Veranlagung schlechthin unzulässig.

III. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Werden Brennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks betrieben, so kann der gesamte Betrieb bei der Ermittlung des Reinertrags als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirtschaftszweige in den anderen übernommene Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder Abgabepreise bei dem ersteren in Ermahnung, noch Anschaffungspreise bei dem letzteren in Ausgabe zu stellen.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetriebe, so ist ihr